



## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 066-2016  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.287

Eingereicht am: 14.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 17.03.2016

RRB-Nr.: 978/2016 vom 31. August 2016  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Empfehlung für islamkonforme Bestattungen im Kanton Bern – Mehr Fragen als Antworten

---

Der Kanton hat unlängst den Gemeinden Empfehlungen erteilt für islamkonforme Bestattungen. Das Vorgehen ebenso wie der Inhalt der Empfehlungen erwecken Fragen und Bedenken. Vorab greift der Kanton mit den als Empfehlungen formulierten Vorgaben in eine Kompetenz der Gemeinden ein. Wie auch dem Regierungsrat bekannt ist, besteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 125 I 300) gerade keine Verpflichtung der Gemeinden, spezielle Bestattungen für Personen muslimischen Glaubens zu ermöglichen. Insoweit erscheint es nicht unproblematisch, dass der Regierungsrat nun dennoch konkret in diesem Thema vorprescht und zusätzliche Anforderungen definiert. Sodann sind die Empfehlungen des Kantons teilweise vage formuliert und lassen relevante Aspekte offen. Es droht damit Rechtsunsicherheit.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Erlass von Empfehlungen für die Gemeinden in der Praxis richtungsweisenden Charakter haben wird? Wenn ja, wie bringt der Regierungsrat den Erlass solcher Empfehlungen in Einklang mit der in diesem Bereich fehlenden kantonalen Regelungskompetenz?

2. Weshalb sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf für den Erlass von Empfehlungen, obwohl sich aus keiner Verfassungsbestimmung konkrete Rechtsansprüche für spezielle Bestattungen von Muslimen ableiten lassen? Vermag nach Ansicht des Regierungsrats bereits der in Fussnote 4 der Empfehlungen genannte bundesrätliche Bericht als Grundlage zu genügen, um den Handlungsspielraum der Gemeinden zu beeinflussen?
3. Wie hat nach Ansicht des Regierungsrats eine Gemeinde mit dem Wunsch umzugehen, in «reiner» (sprich: zuvor nicht für die Erdbestattung nichtmuslimischer Verstorbener verwendeter) Erde begraben zu werden?
4. Ist in absehbarer Zukunft eine Gesetzesrevision zu befürchten, mit welcher vom Kanton aus Druck zur vermehrten Schaffung der angesprochenen regionalen Lösungen aufgebaut werden soll?
5. Eine (reichhaltige) Bepflanzung und Ausgestaltung der Grabstätten ist in der islamischen Tradition offenbar nicht vorgesehen bzw. gilt gar als unerwünscht. Dies steht im Gegensatz zur sorgfältigen Grabpflege, wie sie an vielen Friedhöfen heute anzutreffen ist. Wie soll der Gefahr begegnet werden, wonach die stimmige Gesamtwirkung eines Friedhofs beeinträchtigt werden könnte, wenn ein Abteil in seiner Ausgestaltung/Bepflanzung erheblich vom Rest des Friedhofs abweicht?
6. Wie wird der Regierungsrat mit allfälligen Sonderwünschen anderer religiöser Gemeinschaften umgehen, falls solche in Zukunft ebenfalls mit entsprechenden Forderungen an den Kanton treten?

Begründung der Dringlichkeit: Die Klärung offener Fragen durch den Regierungsrat duldet für die ausführenden Gemeindebehörden keinen unnötigen Aufschub. Eine umgehende Antwort trägt dazu bei, Unklarheit und Rechtsunsicherheit in der Praxis zu vermeiden.

### **Antwort des Regierungsrates**

Unter dem Namen "Bernische Systematische Information Gemeinden" (BSIG) stellt die kantonale Verwaltung gestützt auf den RRB 0327 vom 8. Februar 1995 ein umfassendes Informationssystem für die Gemeinden zur Verfügung. Einzelinformationen wie Weisungen, Richtlinien, Merkblätter, Kommentare, Ansichtsäusserungen oder Empfehlungen werden zentral gesammelt und gelangen in einem hohen Rhythmus mit systematisch aufbereiteten Informationen mehrmals jährlich (12 - 15 Versände) an die Gemeinden. Auf dem Internetportal des Kantons Bern können die Informationen online abgerufen werden unter: <http://www.bsig.jgk.be.ch>.

Das am 18. Dezember 2015 als BSIG Nr. 8/811.811/2.1 den Einwohnergemeinden verschickte Informationsschreiben der JGK, POM und GEF ist die Antwort auf verschiedene Anfragen der Einwohnergemeinden und Begräbnisverbandsgemeinden des Kantons Bern, wie mit Bestattungen von Angehörigen des Islams zu verfahren sei. Aus diesen Anfragen ging einerseits das klare Anliegen hervor, über die rechtlichen Vorgaben informiert zu sein, andererseits aber auch die Unsicherheit, wie mit den für die Gemeinden ungewohnten Anliegen von islamischen Religionsangehörigen umzugehen ist. Eine entsprechende Information der Gemeinden über die gesetzlichen Grundlagen und den damit verbundenen Handlungsspielraum erschien angebracht.

Solche Informationen schränken die verfassungsmässige Gemeindeautonomie nicht ein, sondern fördern sie. Die in der Interpellationseinleitung geäusserte Vermutung, der Kanton greife mit den Empfehlungen in eine Kompetenz der Gemeinden ein, ist deshalb unzutreffend. Er hat im Gegenteil ausführlich auf die Gemeindeautonomie in der Ausgestaltung des Begräbniswesens hingewiesen. Die Meinung des Interpellanten, die offen formulierten kantonalen Empfehlungen führten zu Rechtsunsicherheit, steht im Widerspruch zu seiner zu Recht erfolgten Betonung der Gemeindeautonomie. Gemeindeautonomie bedeutet ja gerade, dass die Gemeinden ihr Begräbniswesen im breiten Rahmen des geltenden Rechts unterschiedlich wahrnehmen können. Die Empfehlungen dienen dem Schutz der Gemeinden vor unangemessenen Forderungen, welche von Religionsgemeinschaften erhoben werden könnten.

### **Zu den Fragen im Einzelnen:**

1. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass kantonale Empfehlungen von etlichen Gemeinden beachtet und umgesetzt werden und insofern richtungweisend sind. Die von den drei Direktionen empfohlenen Regelungen ermöglichen es den Gemeinden, die von ihnen als richtig angesehenen Regelungen umzusetzen oder eben nicht.
2. Der kantonale Handlungsbedarf ergab sich aus den Anfragen der Gemeinden, die vom Kanton eine Antwort und Beratung erwarten durften.
3. Auf den bernischen Friedhöfen besteht kein Anspruch auf Bestattung in „reiner“ Erde, also solcher, die nicht zuvor für die Erdbestattung muslimischer Verstorbener verwendet wurde. Die Bestattungstraditionen im Kanton Bern wurzeln zutiefst in dem Wissen darum, dass alle Menschen sterben müssen und dass alles auf dieser Welt vergänglich ist, also auch ein einmal angelegtes Grab.
4. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass im sensiblen Bereich religiöser Traditionen keine neuen Gesetze nötig sind, sondern der freie Dialog der Beteiligten. Der Regierungsrat will die staatlichen Prinzipien (Föderalismus, Subsidiarität) im Bereich des Bestattungswesens mit den BSIG-Empfehlungen an die Gemeinden nicht aushöhlen, sondern stärken.
5. Wie ein für alle möglicher Augenschein auf unterschiedlichsten Friedhöfen im Kanton Bern zeigt, ist das Nebeneinander von reichhaltig gepflanzten Grabpartien und solchen, die nur mit schlichten Kreuzen oder Grabsteinen geschmückt sind, schon immer völlig natürlich. Wie die muslimischen Gräberfelder in den grossen Friedhöfen von Thun, Bern, Biel und Burgdorf beweisen, ist die Angst, die stimmige Gesamtwirkung eines Friedhofs könnte bei Umsetzung der Empfehlungen durch eine Gemeinde verloren gehen, völlig unbegründet.
6. Falls Anliegen anderer Religionsgemeinschaften an die staatlichen Stellen herangetragen werden sollten, werden die beteiligten Direktionen wie schon gegenüber dem Islam prüfen, worum es sich handelt und die Gemeinden bei ihrer Lösungssuche unterstützen.

Verteiler

- Grosser Rat